



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bussnang

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bussnang,

gestützt auf § 59 der Verfassung des Kantons Thurgau¹ und § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gemeinden² und nach Einsicht in die Botschaft des Gemeinderates für die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

erlässt,

I. Die Gemeinde

Art. 1

Grundlage Die Politische Gemeinde Bussnang (die Gemeinde) ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987³.

Art. 2

Aufgaben und Ziele ¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Bevölkerung.

² Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

³ Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften zusammenschliessen oder sich an solchen beteiligen, Verträge eingehen, anderen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.

Art. 3

Organisation Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung);
- b. der Gemeinderat sowie der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. die Rechnungsprüfungskommission;
- d. das Wahlbüro;
- e. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;

Art. 4

Publikationsorgan Das amtliche Publikationsorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt.

II. Die politischen Rechte

Art. 5

- Stimm- und Wahlrecht
- ¹ Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz vom 12. Februar 2014⁴ über das Stimm- und Wahlrecht.
- ² In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche und niedergelassene Ausländer und niedergelassene Ausländerinnen ab 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung teilnehmen und ohne Stimmrecht beratend mitwirken.

Art. 6

- Ausübung der politischen Rechte
- ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.
- ² Die Stimmberechtigten sowie der Gemeinderat können bestimmte Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.
- ³ Eidgenössische, kantonale und Bezirkswahlen sowie eidgenössische und kantonale Abstimmungen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne entschieden.
- ⁴ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeinderat werden im Majorzverfahren an der Urne gewählt.

III. Die Gemeindeversammlung

A. Zuständigkeiten

Art. 8

- Rechtsetzung
- ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in Form von Reglementen.
- ² Wichtige rechtsetzende Bestimmungen sind insbesondere:
- die Gemeindeordnung;
 - das Baureglement und der Zonenplan;
 - Reglemente mit finanziellen Auswirkungen und Auswirkungen auf Rechte und Pflichten der Adressaten.

Art. 9

Finanzen

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über Budget und Jahresrechnung der Gemeinde.

² Sie setzt den Steuerfuss fest.

³ Sie bewilligt Kredite, die nicht im Budget enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Artikel 23) übersteigen.

Art. 10

Weitere Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzberichtigungen;
- b. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c. Genehmigung für Ankauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretungen von Liegenschaften und Grundstücken, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Artikel 23) überschritten wird;
- d. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Artikel 23) überschreiten;
- e. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- f. Beschluss über die Mitgliedschaft in einem Gemeindezweckverband oder über die Beteiligung an Unternehmen, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates (Artikel 23) liegen;
- g. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Werkbetriebe;
- h. Wahl der Rechnungsprüfungskommission sowie des Wahlbüros.

B. Verfahren

Art. 11

Einberufung und Frist

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen, wenn:

- a. die Geschäfte es erfordern; in jedem Fall nach den Bestimmungen gemäss Artikel 9; oder
- b. ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.

² Die Einberufung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Art. 12

- Botschaft
- ¹ Alle Geschäfte an der Gemeindeversammlung sind mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.
- ² Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

Art. 13

- Ordnung
- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt an der Versammlung den Vorsitz.
- ² Er oder sie kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung, wegweisen.
- ³ Er oder sie ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 14

- Eröffnung
- ¹ Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
- a. die Einladung zur Versammlung,
 - b. die Stimmberechtigung von Teilnehmern, und
 - c. die Traktandenliste.
- ² Nach Eröffnung werden die Stimmenzähler gewählt.

Art. 15

- Traktanden
- An der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 16

- Anträge zu nicht traktandierten Geschäften
- ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind an einer nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 17

- Ordnungsantrag
- Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Art. 18

- Diskussion
- Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Art. 19

Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die geheime Abstimmung verlangt wird oder das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung verlangt.

² Wird von der Versammlung die geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert wird, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

³ Das Ergebnis der offenen Abstimmung wird durch das Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen.

⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 20

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin zu unterschreiben und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Das Protokoll steht nach Verabschiedung des Gemeinderates zur Einsicht offen.

IV. Der Gemeinderat

A. Zuständigkeiten

Art. 21

Führung der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Gemeindebehörde.

² Er führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung.

³ Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 22

Gemeindeangelegenheiten

Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder durch kantonales Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 23

Finanzen

¹ Der Gemeinderat beschliesst über im Budget nicht vorgesehene:

- a. gebundene Ausgaben;
- b. neue einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken;
- c. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken.

² Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglement.

Art. 24

Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat hat zudem insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, soweit sie sich nicht nach Artikel 8 richten;
- b. Führung des Baubewilligungsverfahrens und Handhabung der Baupolizei;
- c. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach Artikel 22.

B. Organisation und Verfahren

Art. 25

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 26

Organisation

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin selbst.

Art. 27

Kollegial- und Ressortprinzip

¹ Der Gemeinderat entscheidet als Kollegium.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 28

Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die dem Amt nach der kantonalen Gesetzgebung und den Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

² Er oder sie unterzeichnet alle Weisungen und Entscheide im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemein-
deschreiber oder der Gemein-
deschreiberin.

³ Er oder sie ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

Art. 29

Gemeindeverwaltung

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemein-
dereglements, Stellenbeschriebe und
Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 30

Gemein-
deschreiber oder
Gemein-
deschreiberin

¹ Der Gemein-
deschreiber oder die Gemein-
deschreiberin nimmt an den
Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und
hat das Antragsrecht.

² Er oder sie führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Ge-
meinderates sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

³ Er oder sie unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten
oder der Gemeindepräsidentin alle Weisungen und Entscheide im Na-
men der Gemeinde und des Gemeinderates.

Art. 31

Sitzungen

¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder
der Gemeindepräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfor-
dern; oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt an der
Sitzung den Vorsitz.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 32

Dringende Geschäfte

¹ Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet
der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin in Absprache
mit dem verantwortlichen Ressortchef oder der verantwortlichen Res-
sortchefin.

² Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu orientie-
ren.

Art. 33

Beschlüsse

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder
anwesend ist.

² Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist
der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende oder die Vorsitzende
gestimmt hat.

³ Dringende Geschäfte können auf dem Zirkularweg beschlossen werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder; diese sind an der nächsten Sitzung zu erwähnen und protokollieren.

Art. 34

Protokoll Gemeinderat

¹ Über die Verhandlungen der Sitzungen des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Gemeinbeschreiber oder der Gemeinbeschreiberin zu unterschreiben und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Es ist nicht öffentlich.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 35

Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und zwei Suppleanten.

² Sie konstituiert sich selbst.

Art. 36

Zuständigkeiten

¹ Die Kommission prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

² Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

³ Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständig Instanzen einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 37

Externe Prüfung

Bei Bedarf kann die Kommission oder der Gemeinderat die Jahresrechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.

VI. Das Wahlbüro

Art. 38

Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht aus:

- a. dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Präsident oder Präsidentin;
- b. dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin; sowie
- c. sechs weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern als Urnenoffizianten oder Urnenoffiziantinnen.

² Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

Art. 39

Zuständigkeiten

¹ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach dem Gesetz vom 12. Februar 2014⁶ über das Stimm- und Wahlrecht.

VII. Die Kommissionen

Art. 40

Geschäftsübertragung
und Vollzugsdelegation

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

² Der Gemeinderat kann zudem Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen und aus wichtigen Gründen entlassen.

VIII. Der Rechtsschutz

Art. 41

Rekurs gegen Entscheide ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung kann Rekurs erhoben werden.

² Zuständige Instanz ist das kantonale Departement, dessen Sachbereich betroffen ist; sofern nicht der Weiterzug an eine Rekurskommission offen steht.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1981⁷ über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 42

Rekurs gegen Wahlen
und Abstimmungen

¹ Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs erheben.

² Rekursinstanz bei Abstimmungen und Gemeindewahlen ist das zuständige kantonale Departement, bei den übrigen Wahlen die Genehmigungsinstanz.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 2014⁸ über das Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Rechtsmittel im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen richten sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976⁹ über die politischen Rechte.

IX. Die Schlussbestimmungen

Art. 43

Revision Die Gemeindeordnung kann jederzeit ganz oder teilweise mit der Mehrheit durch die Gemeindeversammlung geändert werden.

Art. 44

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten ¹ Die Gemeindeordnung vom 01.01.2003 wird aufgehoben.
² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung, resp. Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021, und Genehmigung des Regierungsrates.

Bussnang, 21. 6. 2021

Der Gemeindepräsident:

Ruedi Zbinden



Die Gemeindeschreiberin:

Anita Leutwyler

Genehmigt durch den Regierungsrat:

6. JULI 2021
RRB Nr. 422